

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf
Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirnbacher, Hans Peter Lehofer
Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer
Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Februar 2017

04

145 – 192

Aktuelles

Das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung ➔ 145

Beiträge

Glücksspielwerbung in den Massenmedien *Katrin Allram und Hannah Grafl* ➔ 155

Zur Staatenimmunität im Zivilprozess *Alexander Wilfinger* ➔ 149

Parallele Verfahren in *idem factum* als zulässige Doppelverfolgung?
Lukas Staffler ➔ 161

Evidenzblatt

Grenzen der Halterhaftung ➔ 167

Immunität der Schweizerischen Nationalbank ➔ 178

Tätige Reue ➔ 181

Forum

Betrieb, Betriebsbegriff und Verwendung des Kfz
Stefan Perner und Martin Spitzer ➔ 186

Zur Streitwertbemessung von mit Leistungsbegehren
verbundenen Rechtsgestaltungsbegehren *Philipp Anzenberger* ➔ 188

Kosten

Kostenseitig *Josef Obermaier* ➔ 192

Zur Streitwertbemessung von mit Leistungsbegehren verbundenen Rechtsgestaltungsbegehren

Anmerkung zu OGH 7 Ob 111/16y¹⁾

ÖJZ 2017/26

In der E 7 Ob 111/16y war der OGH mit der Frage konfrontiert, ob ein mit einem Leistungsbegehren verbundenes Rechtsgestaltungsbegehren gesondert zu bewerten ist, wenn ihm eine über das Leistungsbegehren hinausgehende Bedeutung zukommt. Der siebte Senat hat diese Frage zutreffend bejaht. Der Lösung ist allerdings dennoch auf den Zahn zu fühlen, weil sie – wie gleich zu zeigen ist – mit der bisherigen Rsp nicht reibungslos in Einklang zu bringen ist. Die Entscheidung gibt daher Anlass, diesen Themenkomplex genauer zu untersuchen.

Die dem Ergebnis des erKSen zugrunde liegende Überlegung ist denkbar einleuchtend: Rechtsgestaltungsbegehren fallen unter § 56 Abs 2 JN;²⁾ dem Kläger obliegt bei Rechtsgestaltungsklagen daher grundsätzlich die **freie Bewertung** des Streitgegenstands. Nun soll nach der stRsp ein Rechtsgestaltungsbegehren, dessen Zweck sich in der Begründung einer in derselben Klage geltend gemachten Leistungsverpflichtung erschöpft (etwa die Aufhebung eines Kaufvertrags wegen *laesio enormis* und ein damit verbundenes Begehren auf Rückzahlung des Kaufpreises), **nicht gesondert zu bewerten sein**,³⁾ sondern in der Bewertung des Leistungsbegehrens Deckung finden. Davon ausgehend erscheint es jedenfalls konsequent, das **Rechtsgestaltungsbegehren separat bewerten** zu wollen, wenn ihm eine **über das Leistungsbegehren hinausgehende Bedeutung** zukommt.

Bei genauerem Zusehen könnte sich die vom OGH formulierte Faustregel aber als Büchse der Pandora entpuppen: Gem § 56 Abs 2 Satz 1 JN **hat** der Kläger den Streitwert in der Klage **anzugeben**; unterlässt er dies, so gilt (soweit der Streitgegenstand frei zu bewerten war⁴⁾) gem § 56 Abs 2 Satz 3 JN der Zweifelsstreitwert von € 5.000,-. Macht ein Kläger mehrere Ansprüche geltend, so sind diese separat zu bewerten; andernfalls ist **für jeden einzelnen nicht bewerteten An-**

spruch der Zweifelsstreitwert zu veranschlagen.⁵⁾ Wenn der siebte Senat nun ausführt, es gebe in der Anlasskonstellation keinen Grund, dem Kläger „eine gesonderte Bewertung dieses Rechtsgestaltungsbegehrens zu versagen“, dann klingt das so, als könnte der Kläger in solchen Fällen nach Belieben in eine Bewertbarkeit des Anspruchs „hineinoptieren“. Tatsächlich trifft den Kläger aber für jeden der freien Bewertung unterliegenden Anspruch eine entsprechende **Bewertungsobliegenheit**, sodass mangels Bewertung der Zweifelsstreitwert heranzuziehen ist. Das führt nun konkret zu folgendem **Problem**: Im Anlassfall war aus Sicht des erKSen eine gesonderte Bewertung des Rechtsgestaltungsbegehrens deswegen zulässig (besser: notwendig), weil dieses „**über das Verfahren hinausgehende Bedeutung**“ hatte. Das trifft aber keineswegs nur auf **Dauerschuldverhältnisse** mit laufenden Leistungsverpflichtungen zu: Eine ex tunc wirkende vertragsvernichtende Rechtsgestaltung bewirkt nämlich nicht nur das Entstehen von Rückabwicklungsansprüchen (sofern freilich schon Leistungen erfolgt sind), sondern bringt gleichzeitig das ursprüngliche Schuldverhältnis zum Erlöschen – mit all den daran anknüpfenden zivilrechtlichen Konsequenzen. Daher wird auch bei **Zielschuldverhältnissen** die vertragsvernichtende Rechtsgestaltung in vielen Fällen eine **über die** (im Verfahren gegenständliche) **Rückforderung der Hauptleistung hinausgehende Bedeutung** haben, etwa den Wegfall von noch nicht zur Gänze erfüllten Hauptleistungspflichten, von Nebenleistungspflichten, von Schutz- und Sorgfaltspflichten oder von

1) Siehe EvBl 2017/25, 177, in diesem Heft.

2) Ausführlich OGH 1 Ob 348/97 a; RIS-Justiz RS0109018.

3) OGH 4 Ob 629/88; 2 Ob 539/94; 2 Ob 179/14 h; RIS-Justiz RS0018806; vgl auch OGH 6 Ob 36/04 v.

4) Dazu ausführlich *Gitschthaler* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I⁹ (2013) § 56 JN Rz 25 ff.

5) OGH 1 Ob 166/98 p.

Gewährleistungsansprüchen. Sieht man nun – wie das der siebte Senat zu tun scheint – in der „über das betreffende Verfahren hinausgehende[n] Bedeutung“ des Rechtsgestaltungsbegehrens das **entscheidende Abgrenzungskriterium** für eine gesonderte Bewertung, dann träfe den Kläger auch bei der Gestaltung von Zielschuldverhältnissen häufig die angesprochene Bewertungsobliegenheit. Damit würde aber nicht nur der bisherige höchstgerichtliche Konsens zu dieser Frage wackeln,⁶⁾ sondern es ergäben sich teils **diffizile Beurteilungsfragen zum Bedeutungsgehalt der Rechtsgestaltung** im Verhältnis zum Leistungsbegehren. Erschwerend käme hinzu, dass die Rsp sehr großzügig mit der Frage umgeht, inwieweit ein das Leistungsbegehren begründendes Rechtsgestaltungsbegehren explizit im Klagebegehren formuliert werden muss (sodass man unter Umständen gar nicht weiß, ob in der Klage überhaupt ein Rechtsgestaltungsbegehren enthalten ist).⁷⁾ All das widerspräche freilich – wenig zufriedenstellend – der gesetzgeberischen Zielsetzung, unnötige Erhebungen und Streitigkeiten bei der Streitgegenstandsbewertung nach Möglichkeit zu vermeiden.⁸⁾

In einem **ersten Schritt** könnte daher – gewissermaßen um das derzeitige System zu „retten“ – versucht werden, eine handhabbare **Grenzzlinie** zu ziehen, die den Rechtsanwender klar erkennen lässt, wann eine gesonderte Bewertung seines Rechtsgestaltungsbegehrens erforderlich ist. Die **Unterscheidung in zu gestaltende Ziel- und Dauerschuldverhältnisse** (wie man es aus der Entscheidung herauslesen könnte: „Behauptet der Kläger, im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses [...] laufend Leistungen zu erbringen, dann ist die gesonderte Bewertung eines auf Vertragsaufhebung gerichteten Rechtsgestaltungsbegehrens auch dann nicht zu beanstanden, wenn es mit einem Begehren auf Rückzahlung [...] verbunden ist“) ist hierfür allerdings kein sachgerechtes Abgrenzungskriterium. Denn die Ex-tunc-Aufhebung eines bloß in Teilen erfüllten Zielschuldverhältnisses kann durchaus eine weit umfangreichere über das Leistungsbegehren im Anlassverfahren hinausgehende Bedeutung haben als die eines beinahe am Ende seiner Laufzeit angelangten (befristeten) Dauerschuldverhältnisses. Auch auf das **Ausmaß des Bedeutungsgehalts** des über die begehrte Leistung hinausgehenden Rechtsgestaltungsbegehrens (wie dies vom siebten Senat angedeutet wird: „Bei dieser Sachlage will der Kläger aus dem Rechtsgestaltungsbegehren gerade über das vorliegende Verfahren hinausgehende Wirkungen [...] ableiten“⁹⁾) kann es mE nicht ankommen. Denn auch im Vergleich zum Gesamtstreitwert sehr unbedeutende Feststellungen oder Rechtsgestaltungen sind nicht von der Bewertungsobliegenheit des § 56 Abs 2 JN ausgenommen; außerdem wäre der Rechtsanwender wiederum mit komplizierten, aber entbehrlichen Beurteilungsfragen zum Bedeutungsgehalt der Rechtsgestaltung belastet. Eine überzeugende Grenzzlinie – das kann als **erstes Zwischenergebnis** vermerkt werden – lässt sich also zumindest auf den ersten Blick nicht ausmachen.

Es ist daher in einem **zweiten Schritt** einem anderen Verdacht nachzugehen: Wenn sich die aktuelle E 7 Ob 111/16y trotz überzeugender Argumente nur schwer mit der bisherigen Judikatur in Einklang bringen lässt, so könnte es unter Umständen lohnenswert sein, die bestehende Judikaturlinie etwas genauer zu untersuchen. Die jüngeren Entscheidungen,¹⁰⁾ die ausführen, dass ein Rechtsgestaltungsbegehren, dessen Zweck sich in der Begründung einer in derselben Klage geltend gemachten Leistungsverpflichtung erschöpft, nicht gesondert zu bewerten sei, begnügen sich im Wesentlichen mit (zumindest mittelbaren) Verweisen auf die E OGH 4 Ob 629/88. Dort wird zu dieser Frage begründend ausgeführt, dass der Rechtsgestaltungsanspruch auf Aufhebung eines Kaufvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte „**nicht anders zu beurteilen**“ sei als der „**mit einem Zahlungsverpflichtung verbundene auf relative Unwirksamkeitserklärung [sic] einer Rechtshandlung gegenüber den Konkursgläubigern gerichtete Anfechtungsanspruch ei-**

nes Masseverwalters gem §§ 27ff KO, der ebenfalls keiner gesonderten Bewertung bedarf“.¹¹⁾ Verfolgt man nun die Rsp zur Streitgegenstandsbewertung von Anfechtungsklagen weiter zurück,¹²⁾ gelangt man zur E OGH 1 Ob 659/33,¹³⁾ in der der OGH unter Verweis auf *Bartsch/Pollak*¹⁴⁾ vertritt, dass der eine Unterhaltsforderung betreffende Anfechtungsanspruch nie höher sein könne als der Wert der Unterhaltsforderung selbst. *Bartsch/Pollak* tätigen diese Aussage tatsächlich; allerdings liegt ihrem Werk noch die Auffassung zugrunde, bei der Anfechtungsklage (und zwar sowohl bei der Insolvenzanfechtung¹⁵⁾ als auch bei der Gläubigeranfechtung nach der AnfO¹⁶⁾) handle es sich um eine **bloße Leistungs- und keine Rechtsgestaltungsklage** (was im Übrigen schon damals strittig war)¹⁷⁾. Dass sich die daraus entsprungene Judikaturlinie zur Bewertung von Anfechtungsklagen tatsächlich als taugliche Basis für die hier interessierende Frage der Bewertungsobliegenheit von mit Leistungsbegehren verbundenen Rechtsgestaltungsbegehren eignet, erscheint somit eher zweifelhaft. Insofern ist eine Neuevaluierung der bisher in der Rsp vertretenen Ansicht – hierin besteht das **zweite Zwischenergebnis** – angezeigt.

Eine **ausdrückliche Regelung** der Bewertung von mit Leistungsbegehren verbundenen Rechtsgestaltungsbegehren enthält die JN freilich nicht. Es lässt sich aber auf anderem Weg zu mE sehr **brauchbaren Ergebnissen** gelangen: Aus der **Bewertungssystematik** der JN (vgl etwa die Bestimmung des § 55 JN über die Zusammenrechnung von Ansprüchen) ergibt sich, dass grundsätzlich jedem Teil des Klagebegehrens (jedem einzelnen geltend gemachten Anspruch) ein separater Streitwert beizumessen ist.¹⁸⁾

Die einzige explizite Ausnahme hiervon findet sich in § 54 Abs 2 JN, wonach Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als Nebenforderung geltend gemacht werden, bei der Wertberechnung unberücksichtigt bleiben. Diese – **zur Hauptforderung bloß akzessorischen** – Nebenforderungen sind insb deswegen nicht gesondert zu bewerten, weil ihr Zuspruch vom Bestehen (und unter Umständen auch von der Höhe) des Hauptanspruchs abhängt¹⁹⁾ und ihre Beurteilung daher in vielen Fällen kaum zusätzlichen Verfahrensaufwand bedeutet.²⁰⁾ Daraus kann für die Bewertung eines Rechtsgestaltungsbegehrens aber schon deswegen nichts gewonnen werden, weil dieses nicht zum Leistungsbegehren akzessorisch ist; vielmehr hängt im hier interessierenden Fall das Leistungsbegehren vom (es begründenden) Rechtsgestaltungsbegehren ab.

Dass die Rechtsgestaltung zahlreiche über das Streitgegenständliche Leistungsbegehren hinaus bedeutsame **materielle Auswir-**

6) OGH 4 Ob 629/88; 2 Ob 539/94; 2 Ob 179/14h; RIS-Justiz RS0018806.

7) Vgl zur Insolvenzanfechtung etwa *Konecny*, ÖBA 1987, 311ff; vgl zur Irrtumsanfechtung *Pletzer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,02} § 871 ABGB Rz 71 (Stand 1. 4. 2016, rdb.at); vgl zur Wandlung ausführlich OGH 6 Ob 639/88; auf die hier mitangesprochene Frage der Geltendmachung von Rechtsgestaltungsrechten kann an dieser Stelle allerdings nicht weiter eingegangen werden.

8) Siehe schon Mat I 66; s auch *Gitschthaler in Fasching/Konecny* I³ § 60 JN Rz 6.

9) OGH 7 Ob 111/16y; die Hervorhebung erfolgte durch den Verfasser.

10) Etwa OGH 2 Ob 539/94; 6 Ob 36/04v; 2 Ob 179/14h.

11) OGH 4 Ob 629/88; die Hervorhebung erfolgte durch den Verfasser.

12) Siehe etwa OGH 7 Ob 715/87; RIS-Justiz RS0042521; entsprechende Verweise findet man auch bei *Gitschthaler in Fasching/Konecny* I³ § 56 JN Rz 9.

13) SZ 15/181.

14) Nämlich *Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung und deren Einführungsverordnung² (1927) 1045 Anm 33.

15) *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung² 286f Anm 1f.

16) *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung² 1053f Anm 2.

17) Vgl dazu die Verweise in *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung² 202f und 287 FN 3; ebenso etwa *Krasnopolski*, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Recht (1889) 6ff; aA hingegen etwa *Ehrenzweig* (Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung [1916] 388ff), wonach die Anfechtungsklage auch eine Rechtsgestaltung beinhalte; dies allerdings unter Zugrundelegung der Lehre von der dinglichen Wirkung der Anfechtung.

18) Siehe dazu auch *Gitschthaler in Fasching/Konecny* I³ § 56 JN Rz 28.

19) Vgl *Pfersmann*, Zu den Begriffen „Nebenforderungen“ und „Kostenpunkt“, besonders bei Anwendung exekutionsrechtlicher Bestimmungen, ÖJZ 1985, 205.

20) Vgl etwa LG Salzburg 22 R 109/04i.

kungen haben kann, wurde bereits gezeigt. Aber auch die **prozessualen Konsequenzen** eines Rechtsgestaltungsurteils weichen in nicht unbedeutendem Ausmaß von jenen eines Leistungsurteils ab: So liegt dem stattgebenden Leistungsurteil etwa die implizite Feststellung des **Bestehens des Anspruchs** zugrunde, während das stattgebende Rechtsgestaltungsurteil nach herrschender Ansicht implizit das **Bestehen des Rechtsgestaltungsgrundes** feststellt.²¹⁾ Erkennt man nun – aufgrund ihrer divergierenden Auswirkungen – Rechtsgestaltung und Leistung als zwei vollwertige und unterschiedliche Klagebegehren an, dann ist es angesichts der angesprochenen Systematik nur konsequent, auch eine **getrennte Bewertung** (bzw. Bewertbarkeit) **der beiden Begehren zu befürworten**. Dafür spricht auch, dass ein bloßes Rechtsgestaltungsbegehren (etwa auf Aufhebung eines Vertrags wegen Irrtums) ohne gleichzeitiges Leistungsbegehren keiner entsprechenden wertmäßigen Bindung unterläge, sondern gem § 56 Abs 2 JN vom Kläger frei bewertet werden könnte. Es würde seltsam anmuten, wenn der Kläger durch ein Zusatzbegehren (nämlich das auf Leistung) plötzlich in seiner Streitgegenstandsbewertung beschränkt würde (die dann allenfalls auch geringer ausfallen hätte als die der bloßen Rechtsgestaltung). Unter Zugrundelegung dieser Sichtweise können insgesamt die angesprochenen **Rechtsun-**

sicherheiten bei der Beurteilung des Bedeutungsgehalts der Rechtsgestaltung **vermieden** werden, weil den Kläger bei Formulierung eines Rechtsgestaltungsbegehrens jedenfalls eine Bewertungsobliegenheit trifft. Die **Gefahr einer eklatanten Überbewertung** wäre dabei nicht größer als bei jedem anderen frei bewertbaren Streitgegenstand und würde ohnehin durch § 60 Abs 1 JN eingedämmt. Als nennenswerte **Konsequenz** bliebe zu verzeichnen, dass mangels separater Bewertung des Rechtsgestaltungsbegehrens **jedenfalls der Zweifelsstreitwert** des § 56 Abs 2 JN **zur Anwendung** käme und dass aufgrund der gesonderten Bewertbarkeit der Rechtsgestaltung **tendenziell höhere Streitwerte** verhandelt würden (was natürlich im Prozess gewisse Auswirkungen hätte; etwa, dass dem Kläger der **Zugang zum Gerichtshof erster Instanz erleichtert** würde). Beides erscheint im Ergebnis verkraftbar, zumal im Gegenzug eine kohärente und praktikable Systematik der Streitgegenstandsbewertung hergestellt werden kann.

*Philipp Anzenberger,
Universität Graz*

21) Statt vieler s. *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*⁹ (2016) Rz 502 und 523; *Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts*⁹ (2010) Rz 539 und 554.